

Vermittlungs- und Vertragsbedingungen für Gästeführungen: Stadt Würzburg / Eigenbetrieb Congress • Tourismus • Würzburg (CTW) und Würzburger Gästeführer

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen **Congress • Tourismus • Würzburg, Eigenbetrieb der Stadt Würzburg, nachstehend „CTW“ abgekürzt**, und Ihnen, nachstehend **„der Gast“** bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung in Bezug auf die **Vermittlung der angebotenen Führungen**, andererseits das **Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und dem von CTW vermittelten Gästeführer**. Sie werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des **Dienstleistungsvertrages**, der im Falle Ihrer Buchung zwischen Ihnen und dem jeweiligen Gästeführer zu Stande kommt. **Lesen Sie daher bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.**

1. Stellung von CTW

1.1. CTW bietet sowohl offene turnusmäßige Gruppenführungen an als auch nicht turnusmäßige, geschlossene Gruppenführungen (für individuelle Gruppen).

a) CTW ist im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen verantwortlicher Anbieter der Führungsleistungen und somit alleiniger Vertragspartner des buchenden Gasts bzw. des Auftraggebers der Führungsleistung.

b) CTW ist im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.

1.2. Soweit die nachfolgenden Regelungen dieses Bedingungswerks demnach allein auf den „Gästeführer“ Bezug nehmen, ohne dass insoweit ausdrücklich differenziert wird zwischen offenen turnusmäßigen Gruppenführungen einerseits und nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) andererseits beziehen sich diese Regelungen

a) im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen auf CTW als leistungsverantwortlichen Vertragspartner des buchenden Gasts bzw. des Auftraggebers der Führungsleistung

b) im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) auf den von CTW jeweils vermittelten Gästeführer.

1.3. Soweit CTW neben der Gästeführung – sei es als leistungsverantwortlicher Anbieter oder als Vermittler von Gästeführern - weitere Leistungen vermittelt, gilt: CTW hat die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen der CTW vorliegen.

1.4. Im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen gilt: Unbeschadet der Verpflichtungen von CTW als Anbieter verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der CTW) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist CTW, vorbehaltlich einer abweichenden, ausdrücklichen Vereinbarung dahingehend, nicht Reiseveranstalter.

1.5. Im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt: CTW ist nicht Vertragspartner des im Buchungsfalle zu Stande kommenden Vertrags über die Gästeführung. CTW haftet daher bei solchen Aufträgen bzw. Führungen nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für Leistungsmängel in Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der CTW unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung von CTW aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

2. Stellung des Gästeführers, anzuwendende Rechtsvorschriften

2.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Gast bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.

2.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit dem Gästeführer und CTW **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.

3. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

3.1. Mit seiner Buchung, die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast bzw. der Auftraggeber

a) im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen der CTW als leistungsverantwortlichem Anbieter der Führungsleistungen;

b) im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch CTW als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.

3.2. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als **„Gruppenauftraggeber“** bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklassen, Verein, Busunternehmen, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro), so ist dieser

a) im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner von CTW im Rahmen des Dienstleistungsvertrages;

b) im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner von CTW im Rahmen des Vermittlungsvertrages bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages,

soweit der Gruppenauftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen nicht

ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesen Fällen die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.

3.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3.4. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Bestätigung zu Stande, welche CTW

a) im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen im eigenen Namen und

b) im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) als Vertreter des Gästeführers vornimmt.

Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird CTW, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast bzw. dem Auftraggeber eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen kurzfristigen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung gegeben.

3.5. Bei Buchungen, die im Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **„zahlungspflichtig buchen“** bietet der Gast bzw. der Auftraggeber

■ im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen von CTW als leistungsverantwortlicher Anbieter der Führungsleistungen;

■ im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) dem Gästeführer den Abschluss des Dienstvertrages über die Führung verbindlich an und erteilt gleichzeitig CTW den Vermittlungsauftrag.

b) Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg von CTW bestätigt.

c) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons **„zahlungspflichtig buchen“** begründet keinen Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages

■ im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen mit CTW als leistungsverantwortlicher Anbieter der Führungsleistungen. CTW ist frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht;

■ im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) mit dem Gästeführer entsprechend seiner Buchungangaben. Der Gästeführer bzw. CTW als dessen Vertreter vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.

d) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast bzw. beim Auftraggeber zu Stande, welche CTW

■ im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen im eigenen Namen und

■ im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) als Vermittler und Vertreter des Gästeführers vornimmt.

3.6. CTW weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 6. und 7. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

4. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

4.1. Die geschuldete Leistung des Gästeführers besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt CTW die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.

4.3. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

4.4. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit CTW und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für CTW und den Gästeführer nicht

verbindlich.

4.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit CTW.

4.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom **Gästeführer bzw. CTW** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, **sind gestattet**, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

4.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

5. Preise und Zahlung

5.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

5.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind **nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.**

5.3. Im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen gilt:

a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung unverzüglich nach Erhalt der Buchungsbestätigung gem. Ziffer 3 **zahlungsfällig.**

b) Leistet der Gast die Vergütung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **CTW** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Führungsleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **CTW** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Gästeführungsvertrag zurückzutreten und den Gast ggf. mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 und 7 zu belasten

5.4. Im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt:

a) Bei Anfang und/oder Ende der Führung außerhalb der Würzburger Innenstadt hat der **Gästeführer** Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und Abdeckung des zusätzlichen Zeitaufwands.

b) Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung oder eine vollständige Vorauszahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig.** Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Soweit mit dem Gästeführer vereinbart, kann eine Bezahlung gegen Rechnungsstellung erfolgen. In diesem Fall ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und an den Gästeführer zu bezahlen.

c) Soweit der **Gästeführer** zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht **ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.**

d) Im Honorar für den Gästeführer kann Mehrwertsteuer enthalten sein, falls es sich um einen steuerpflichtigen Gästeführer handelt. In der Regel sind Gästeführer Kleinunternehmer und von der Umsatzsteuer befreit (§ 19 BGB).

e) Die maximale Teilnehmerzahl pro Gästeführer beträgt bei Fahrten z.B. ins Fränkische Weinland oder entlang der Romantischen Straße 50 Personen, bei Stadtführungen bei 30 Personen (auch bei kombinierten Busrundfahrten/Fußführungen). Bei Stadtrundfahrten beträgt die Teilnehmerzahl 50 Personen.

f) Überschreitet die Zahl der zur Führung erscheinenden Teilnehmer eine vereinbarte Zahl oder, ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung, die Zahl von 30 Personen pro Gästeführer, so ist der **Gästeführer berechtigt, einen weiteren Gästeführer hinzuzuziehen.** Dieser weitere Gästeführer ist unabhängig davon, um wie viele Personen die vereinbarte Teilnehmerzahl überschritten wurde, entsprechend den gültigen Vergütungssätzen vollständig zu vergüten. Es liegt im Ermessen des ursprünglichen und des hinzugezogenen Gästeführers, die Gruppe aufzuteilen. Kann bei Überschreitung der vereinbarten Personenzahl ein weiterer Gästeführer nicht gefunden werden, so hat der beauftragte Gästeführer einen Vergütungsanspruch in Höhe des zweifachen Satzes gemäß der geltenden Vergütungsregelung.

g) Kann bei Feststellung einer Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl im Vorfeld nach Mitteilung des **Gastes/Auftraggebers an CTW** mangels Verfügbarkeit kein weiterer Gästeführer gefunden werden, so hat der beauftragte Gästeführer einen Vergütungsanspruch in Höhe des anderthalbfachen Satzes gemäß der geltenden Vergütungsregelung.

6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

6.1. Nimmt der **Gast** bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom **Gästeführer** oder von **CTW** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.**

6.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.

b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

7. Kündigung, Rücktritt und Umbuchung durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

7.1. Der **Gast** bzw. der Auftraggeber kann den Auftrag bis einschließlich dem vierten Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Termin kostenfrei kündigen. **Die Kündigung ist möglich per Fax (09 31 / 37 36 52) oder E-Mail (service@wuerzburg.de) während der Geschäftszeit der CTW-Zentrale (Mon-**

tag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag 8:30 bis 13:00 Uhr). Sie ist erst nach einer schriftlich bzw. in Textform (Fax oder Email) erfolgten Rückbestätigung

7.2. Im Falle einer späteren Kündigung seitens des Gastes oder des Auftraggebers gilt:

a) Bei der Buchung von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen wird auf die Regelung in Ziff. 6.2. verwiesen. In der Regel wird hier eine Ausfallvergütung in Höhe der vollen vereinbarten Vergütung fällig, abzüglich etwaiger ersparter inkludierter Gebühren gem. Ziffer 5.2. Ein Abzug wegen anderweitiger Verwendung der vereinbarten Führungsleistungen kommt aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um offene Führungsleistungen handelt, in der Regel nicht in Betracht.

b) Bei der Buchung von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) wird ebenfalls auf die Regelung in Ziff. 6.2. verwiesen. Eine Ausfallvergütung in Höhe der vereinbarten Vergütung wird hier nur abzüglich etwaiger ersparter inkludierter Gebühren gem. Ziffer 5.2 fällig. Darüber hinaus kommt ein Abzug wegen anderweitiger Verwendung der vereinbarten Führungsleistungen hier nur dann in Betracht, wenn die konkret vereinbarte Führungsleistung anderweitig verwendet werden kann.

c) Der Gästeführer stellt in diesem Fall die Ausfallvergütung dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber direkt in Rechnung.

7.3. Dem **Gast** bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist als die berechnete Pauschale.

7.4. Umbuchungen (Änderungen von Termin, Uhrzeit, Führungsverlauf und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) sind bis zum vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach können Änderungen nur durch Kündigung nach den vorstehenden Bedingungen und anschließender Neubuchung erfolgen. Sie sind erst nach einer Rückbestätigung durch CTW gültig.

8. Haftung von CTW und des Gästeführers

8.1. Für die Haftung von CTW als Vermittler von geschlossenen Gruppenführungen wird auf Ziffern 1.3 und 1.5 dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine Haftung des Gästeführers sowie von **CTW - soweit CTW als leistungsverantwortlicher Anbieter von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen handelt** - für Schäden, die nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Gästeführervertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden nicht vom Gästeführer oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der Gästeführer bzw. CTW als leistungsverantwortlicher Anbieter von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gästeführers bzw. von CTW ursächlich oder mitursächlich war.

9. Führungszeiten

9.1. Im Falle von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen gilt:

Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der **Gast** verspäten, ohne dass der **Gästeführer bzw. CTW** diese Verspätung zu vertreten hat, wird die Führungsleistung mit Rücksicht auf die anderen Führungsleistungsteilnehmer ohne weiteres Warten zum vereinbarten Leistungsbeginn begonnen. Ein Minderungsanspruch des Gastes oder Auftraggebers wegen teilweise Nichterfüllung besteht in diesem Fall nicht.

9.2 Im Falle von nicht turnusmäßigen, geschlossenen Gruppenführungen (individuelle Gruppen) gilt:

a) Der Gast bzw. der Gruppenauftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung **eine Mobilfunknummer anzugeben**, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. **CTW** wird dem **Gast** bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende **Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.**

b) Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der **Gast** verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer **spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen** und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der **Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen**, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. **Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung. Der Vergütungsanspruch bleibt bestehen. Die Regelung in Ziffer 6. gilt entsprechend.** Der **Gästeführer stellt** in diesem Fall die **Vergütung dem Gast** bzw. Gruppenauftraggeber **direkt in Rechnung.**

9.3 Beginnt die Führung durch Umstände verspätet, die

a) weder der Gästeführer

b) noch CTW als leistungsverantwortlicher Anbieter von offenen turnusmäßigen Gruppenführungen zu vertreten haben,

c) und die auch nicht im Rahmen der Vermittlung von geschlossenen, nicht turnusmäßigen Führungen aufgrund einer Verletzung der Vermittlerpflichten von **CTW** zu vertreten sind,

so besteht grundsätzlich **kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit.** Etwaige Minderungsansprüche des Gastes wegen teilweiser Nichterfüllung der Führungsleistung bleiben unbeschadet, soweit der **Gast** bzw. der Auftraggeber bzw. Gruppenteilnehmer des Gruppenauftraggebers die Verspätung nicht zu vertreten haben. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen dem

Gästeführer und dem Gast bzw. Gruppenauftraggeber vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder – falls der Gästeführer nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich die Vergütung nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.

10. Obliegenheiten des Gastes

10.1. Der **Gast** bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers ist verpflichtet, **etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.** Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.2. Zu einem **Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung** sind der **Gast** bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. **Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.**

10.3 Kombinierte Bus-/Fußführungen, Stadtrundfahrten und Reiseleitungen können nur in Bussen mit funktionierendem Mikrophon und Reiseleiter-Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist der **Gästeführer** berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs (Ziff. 6.2. gilt entsprechend) abzulehnen.

11. Versicherungen

11.1. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste bzw. des Auftraggebers **nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.**

11.2. Dem Gast bzw. Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

12. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

12.1. Der **Gästeführer bzw. CTW** hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten. Die in der **CTW-Bestätigung** genannte Uhrzeit gilt daher lediglich für den Führungsbeginn. Sie garantiert **NICHT** den Einlass zu einer Sehenswürdigkeit zum genannten Zeitpunkt.

12.2. Des Weiteren hat der **Gästeführer bzw. CTW** keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen (bspw. Schließung wg. Gottesdiensten, Sonderveranstaltungen etc.).

12.3. Um einen reibungslosen Führungsablauf zu gewährleisten, gilt beim Besuch des UNESCO-Weltkulturerbes Residenz folgende Regelung der Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg: Gruppen unter 30 Personen können, auch bei Buchung eines eigenen Gästeführers, mit anderen Einzelgästen „aufgefüllt“ werden. In Spitzenzeiten kann es zu Wartezeiten bei Einlass und während der Führung kommen.

13. Alternative Streitbeilegung; Verjährung

13.1 **CTW** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **CTW** selbst und die Gästeführer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen, soweit in Printmedien oder Internetauftritten der Gästeführer nichts anderes angegeben ist. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Gastaufnahmebedingungen für **CTW** oder die Gästeführer verpflichtend würde, informieren **CTW** oder der Gästeführer den Gast hierüber in geeigneter Form. **CTW** weist für alle Verträge über Gästeführungen, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Vertragliche **Ansprüche des Gastes** bzw. des Auftraggebers **gegenüber dem Gästeführer oder CTW** aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästeführers bzw. von **CTW** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.3. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

13.4. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast bzw. der Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen und dem Gästeführer bzw. **CTW** als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

13.5. Schweben zwischen dem Gast und dem Gästeführer bzw. **CTW** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder der Gästeführer bzw. **CTW** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Hinweise zur Datenverarbeitung

Die von Ihnen angegebenen Daten verwenden wir zur Buchung und Abwicklung Ihrer Buchung sowie zu Übermittlung von Informationen und Angeboten an Sie. Mehr über die Verarbeitung und Speicherung sowie Ihren Rechten als Betroffene (insbesondere Auskunfts- und Widerspruchsrechte) erfahren Sie in unserer Datenschutzerklärung, welche jederzeit unter <https://www.wuerzburg.de/infos/datenschutzklarung> oder bei uns im Büro einsehbar ist oder die wir Ihnen gerne übersenden.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen **CTW** und dem Gast bzw. Auftraggeber sowie zwischen dem Gästeführer und dem Gast bzw. Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.2 Soweit eine vollständige **Bezahlung vor Ort** an den Gästeführer vereinbart ist, ist **Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.**

15.3. Der Gast bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer bzw. **CTW** nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

15.4. Für Klagen des Gästeführers bzw. von **CTW** gegen den Gast bzw. den Auftraggeber ist, soweit nicht der Gerichtsstand des Erfüllungsorts begründet ist, der allgemeine Gerichtsstand des Gastes bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist **ausschließlicher Gerichtsstand** für Klagen des Gästeführers bzw. von **CTW** deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

15.5. Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, soweit zu Gunsten des Gastes oder des Auftraggebers in auf den Vertrag mit dem Gästeführer anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union etwas Abweichendes bestimmt ist.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwältinnen GbR; München | Stuttgart 2019

Vermittler und Anbieter von Gästeführungen nach Maßgabe vorstehender Vertragsbedingungen ist:

Congress • Tourismus • Würzburg,
Eigenbetrieb der Stadt Würzburg
Am Congress Centrum, Turmgasse 11
97070 Würzburg
Tel. 0931/372650
Telefax 0931/373652
E-Mail: service@wuerzburg.de
www.wuerzburg.de/fuehrungen

Stand dieser Fassung: November 2019